

**Hochschulgebührensatzung
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 15.12.2023

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.04.2026)

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 i.V.m. Art. 13 Abs. 7 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Hochschule München erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen der Hochschule München Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Regelungen des Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung, soweit das BayHIG keine abweichende Regelung trifft.
- (3) Gebührenschuldner/in ist grundsätzlich, wer die gebührenpflichtige Handlung veranlasst, im Übrigen die/derjenige, in deren/dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.

**§ 2
Gebühren und Entgelte**

Die Hochschule München erhebt Gebühren für

- die Teilnahme von Studierenden an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayHIG) gem. § 4,
- das Studium in einem berufs- oder ausbildungsbegleitenden Studiengang (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG) gem. § 5,
- den Besuch anderer als der in Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG genannten Lehrveranstaltungen von nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierten Personen (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG) gem. § 6,
- die Nutzung von Hochschuleinrichtungen außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHIG) gem. § 7 und
- das Studium ausländischer Studierender (Art. 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 BayHIG) gem. § 8.

§ 3

Höhe der Gebühren; Fälligkeit; Folgen unterbleibender Zahlungen

- (1) ¹Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus den §§ 4 bis 8. ²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden (Art. 13 Abs. 6 Satz 1 BayHIG). ³Die Höhe der Gebühren wird, soweit in den Anlagen nur eine Rahmengebühr oder ein Rahmenentgelt festgelegt ist, von der Hochschulleitung auf der Basis einer Preisfindungskalkulation bestimmt.
- (2) ¹Die Fälligkeit der Gebühren nach den §§ 4, 5 und 6 Abs. 3 richtet sich nach der jeweiligen Gebührenordnung; die Gebühren nach § 6 Abs. 2 sind vor der Immatrikulation, die Gebühren nach § 7 vor der erstmaligen Nutzung der Hochschuleinrichtung und die Gebühren nach § 8 Abs. 1 vor der Immatrikulation bzw. mit der Rückmeldung fällig. ²Werden fällige Gebühren nach den §§ 4 bis 6 und 8 nicht gezahlt, unterbleibt die Immatrikulation bzw. Rückmeldung. ³Bei Unterbleiben der Zahlung nach § 7 wird die Hochschuleinrichtung nicht zur Verfügung gestellt.

§ 4

Gebühren für Angebote der Weiterbildung

- (1) ¹Die Gebühren für Angebote der Weiterbildung müssen grundsätzlich kostendeckend sein (Art. 13 Abs. 6 Satz 2 BayHIG). ²Die Gesamtkosten des jeweiligen Weiterbildungsangebots nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG müssen grundsätzlich durch die für das jeweilige Angebot vereinnahmten Gebühren gedeckt sein. ³Die in die Gesamtkalkulation einzubeziehenden Sachkosten umfassen insbesondere auch sämtliche Raum- und Betriebskosten. ⁴Die Gebühr des weiterqualifizierenden oder weiterbildenden Studiengangs oder der weiterqualifizierenden oder weiterbildenden Studien wird anhand einer Preisfindungskalkulation, die von der Abteilung Finanzen und Controlling geprüft wurde, von der Hochschulleitung in einer Gebührenordnung nach dem Muster in der Anlage 1 festgesetzt. ⁵Die Gebühr darf 9.000 Euro pro Semester bzw. 300 Euro pro Leistungspunkt nicht überschreiten. ⁶Die Gebühren für weiterqualifizierende oder weiterbildende Modulstudien werden in den Gebührenordnungen nach Satz 4 mit festgelegt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 darf für Angebote nach Art. 78 Abs. 2 BayHIG, die sich an Personen mit einer laufenden Berufsausbildung richten, der erhöhte Aufwand den hälftigen Betrag der Gesamtkosten nicht übersteigen.

§ 5

Gebühren für berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge

¹Die Gebühren für berufs- oder ausbildungsbegleitende Studiengänge decken den erhöhten Aufwand aus den zusätzlichen, für die Konzeption und Durchführung entstehenden Personal- und Sachkosten (Art. 13 Abs. 6 Satz 4 BayHIG); dabei darf der erhöhte Aufwand den hälftigen Betrag der Gesamtkosten nicht übersteigen. ²Die Gebühr des einzelnen Studiengangs oder des Zusatzstudiums wird anhand einer Preisfindungskalkulation, die von der Abteilung Finanzen und Controlling geprüft wurde, von der Hochschulleitung in einer Gebührenordnung nach dem Muster in der Anlage 1 festgesetzt. ³Die Gebühr darf 4.500 Euro pro Semester bzw. 150 Euro pro Leistungspunkt nicht überschreiten. ⁴Die Gebühren für Modulstudien in einem berufsbegleitenden Studiengang werden in den Gebührenordnungen nach Satz 2 mit festgelegt.

§ 6

Gebühren für weitere immatrikulierte Personen

- (1) ¹Neben den Studierenden können weitere Personen immatrikuliert werden (Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG). ²Zu den weiteren Personen zählen insbesondere Gaststudierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Summer Schools. ³Diese Personen dürfen gegen Gebühr Lehrveranstaltungen außerhalb der Weiterbildung besuchen.

- (2) Die Gebühr für das Gaststudium bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird:
- Die Gebühr beträgt 100 € pro Semester, sofern die Immatrikulation für 1 - 4 Semesterwochenstunden beantragt wird.
 - Die Gebühr erhöht sich auf 200 € pro Semester, sofern die Immatrikulation für 5 – 8 Semesterwochenstunden beantragt wird.
 - Bei einer Immatrikulation von mehr als 8 Semesterwochenstunden erhöht sich die Gebühr auf 300 €.
- (3) ¹Die Gebühr einer Summer School wird anhand einer Preisfindungskalkulation, die von der Abteilung Finanzen und Controlling geprüft wurde, von der Hochschulleitung in einer Gebührenordnung nach dem Muster in der Anlage 2 festgesetzt. ²Die Gebühr darf 2.500 Euro pro Woche nicht überschreiten.

§ 7

Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen

Die Gebühr für die Nutzung von Einrichtungen der Hochschule München außerhalb des Studiums und der Hochschulprüfungen, z.B. Maschinen oder Werkzeuge, bemisst sich nach dem Aufwand der Hochschule München und der Bedeutung für die nutzende Person.

§ 8

Gebühren für das Studium ausländischer Studierender

- (1) Die Hochschule München erhebt Studiengebühren für das Studium ausländischer Studierender. Die Gebühr für das Studium ausländischer Studierender dient insbesondere zum Ausgleich des Zusatzaufwands für die Angebote, die zur Vermittlung von naturwissenschaftlich-technischem Wissen von außereuropäischen Studierenden besonders nachgefragt werden. Sie muss sozialverträglich ausgestaltet werden (Art. 13 Abs. 7 Satz 3 BayHIG). Die sozialverträgliche Absicherung wird durch die Möglichkeiten nach § 9 Absätze 2 bis 4 abgesichert.
- (2) ¹Keine Studiengebühren werden erhoben für
1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union,
 2. Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 3. Personen, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
 4. Personen mit gefestigtem Inlandsbezug, entsprechend § 8 Abs. 1 bis 4 des Bundesbildungsförderungsgesetzes, sofern diese nicht bereits von den Nrn. 1 bis 3 erfasst sind,
 5. Personen, die aufgrund weiterer Vereinbarungen, Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlicher Abkommen Deutschen gleichgestellt oder von der Gebührenerhebung befreit sind,
 6. Personen mit einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 55 Abs. 1 Asylgesetz, die eine Staatsangehörigkeit eines Herkunftslandes besitzen, das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf der Grundlage der Bekanntgabe des Bundesinnenministeriums am 01. Juli eines Jahres für das folgende Wintersemester und am 01. Januar eines Jahres für das folgende Sommersemester mit einer Schutzquote von 50 Prozent oder mehr bewertet wurde; entfällt die Schutzquote, tritt die Gebührenpflicht zum darauffolgenden Semester ein,
 7. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, sofern die Immatrikulation nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG an einer weiteren Hochschule neben der Immatrikulation als Studierende oder Studierender für einen grundständigen oder postgradualen Studiengang erforderlich ist, um dieses Studium nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung ordnungsgemäß durchzuführen und abzuschließen,

8. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte Personen, die als Studierende an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, mit der eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht,
9. nach Art. 87 Abs. 3 Satz 1 BayHIG immatrikulierte ausländische Personen, die im Rahmen eines auch im Hinblick auf die Gebührenfreiheit des Studiums auf Gegenseitigkeit beruhenden Studierendenaustausches innerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von Hochschulkooperationsvereinbarungen immatrikuliert sind,
10. Teilnehmer an Angeboten der Weiterbildung nach Art. 78 Abs. 1 und 2 BayHIG, soweit die besonderen Aufwendungen bereits in der Gebührenkalkulation berücksichtigt wurden,
11. Schülerinnen und Schüler, die an Hochschulen aufgrund von Art. 77 Abs. 7 Satz 1 BayHIG berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen,
12. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studierende auf Grundlage besonderer Partnerschaftsabkommen mit der Hochschule München
13. Gaststudierende
14. Austauschstudierende

²Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, der Hochschule München die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um das Vorliegen der jeweiligen Ausnahmetatbestände nach Satz 1 prüfen zu können. ³Für den Zeitraum einer Beurlaubung werden keine Studiengebühren erhoben.

- (3) ¹Die Studiengebühren betragen 500,00 Euro pro Semester für das Studium in einem Bachelorstudiengang und 700,00 Euro pro Semester für das Studium in einem Masterstudiengang. ²Die Gebühr bleibt für die gesamte Dauer des Studiums einer/s Studierenden in diesem Studiengang gleich.

§ 9

Rückerstattung, Erlass, Ratenzahlung, Stundung

- (1) Eine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren findet nicht statt.
- (2) ¹Die Hochschule München kann Gebühren nach den §§ 4 bis 8 auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Einziehung zu einer besonderen Härte für die/den Gebührenschuldner/in führen würde. ²Besondere Härten kommen insbesondere bei sozial schwächeren Personen oder Personen mit besonderen Familiensituationen in Betracht. ³Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung oder Ratenzahlung nach den Absätzen 3 und 4 nicht in Betracht kommt. ⁴Gebühren nach § 4 werden grundsätzlich nicht erlassen.
- (3) ¹Die Hochschule München kann für Gebühren auf schriftlichen Antrag der/s Schuldnerin/s im Einzelfall eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Erhebung in einem Betrag mit erheblichen Härten für die/den Schuldner/in verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird. ²Die jeweilige Restforderung wird sofort fällig, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in einer entsprechenden Vereinbarung zu bestimmenden Zeit überschritten wird.
- (4) Die Hochschule München kann Gebühren auf schriftlichen Antrag der/s Schuldnerin/s im Einzelfall ganz oder teilweise stunden, wenn die sofortige Entrichtung mit erheblichen Härten für die/den Schuldner/in verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruchs durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (5) Für den Erlass von Gebühren sowie die Ratenzahlung und die Stundung von Gebühren gelten im Übrigen die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung.

§ 10 Kosten für Amtshandlungen

¹Die Hochschule München erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die konkreten gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus den Anlagen 3 und 4.

§ 11 Auslagenerstattung

¹Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen der Hochschule München stehen, die jedoch in die Gebühr nicht einbezogen sind, werden zusätzlich zur Gebühr in tatsächlich entstandener Höhe erhoben. ²§§ 3 und 9 gelten entsprechend.

§ 12 Zahlungsempfänger

Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 13 Mitwirkungspflichten

Die Gebührenschuldnerinnen und -schuldner sind verpflichtet, der Hochschule München alle zur Umsetzung dieser Satzung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Übergangsbestimmungen (Art. 128 Abs. 2 BayHIG)

- (1) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem ausbildungsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem berufsbegleitenden Studiengang immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung in einem speziellen Angebot des weiterbildenden Studiums nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung immatrikuliert waren, finden die Regelungen des Art. 71 Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulgebührenverordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung weiter Anwendung.
- (4) Für die in Nrn. 2 und 3 genannten Studierenden gelten ab ihrem Inkrafttreten die Regelungen dieser Satzung, sofern sie für diese Studierenden günstiger sind als die bis dahin gültigen.
- (5) Für ausländische Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einem Studiengang immatrikuliert waren, bleibt dieses Studium gebührenfrei.

§15 Inkrafttreten

¹Die Hochschulgebührensatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium an der Hochschule München nach dem WS 2023/2024 aufnehmen.

Gebührenordnung für (Weiterbildungsangebot/berufsbegleitender Studiengang)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am (Weiterbildungsangebot/berufsbegleitenden Studiengang) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühren werden fällig für jede Studierende/jeden Studierenden, die/der sich an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für (Weiterbildungsangebot/berufsbegleitenden Studiengang) immatrikuliert oder rückmeldet.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme am (Weiterbildungsangebot/berufsbegleitenden Studiengang) beträgt bei einem Studienbeginn ab dem Winter/Sommersemester ... insgesamt ... Euro einschließlich Prüfungsgebühren für ... Semester.
- (2) Die Gebühr für (Weiterbildungsangebot/berufsbegleitenden Studiengang) befreit nicht von den sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, insbesondere nicht von der Zahlung des Grundbeitrages gemäß Art. 121 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 BayHIG.
- (3) ¹Die Teilnahmegebühr soll in einer Summe entrichtet werden. ²Die Gebühr ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Zulassungsbescheides fällig. ³Die Bezahlung kann aber auch in ... Raten zu je ... Euro erfolgen. ⁴In diesem Falle ist die erste Rate mit Erhalt des Zulassungsbescheides zur Zahlung fällig. ⁵Die folgenden Raten sind im Rahmen der Rückmeldung, d.h. für das Sommersemester bis spätestens zum 14. Februar eines Jahres und für das Wintersemester bis spätestens zum 31. Juli eines Jahres zu entrichten und nachzuweisen.
- (4) Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (5) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung (des Weiterbildungsangebots/des berufsbegleitenden Studiengangs) besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.
- (6) ¹Studierende, die die Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten, müssen ab dem dritten und jedem weiteren Semester, in dem sie noch immatrikuliert sind, pro Semester eine Gebühr in Höhe von ... Euro entrichten. ²Diese Gebühr ist mit der Rückmeldung zur Zahlung fällig. Absatz 4 gilt analog.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im (Weiterbildungsangebot/berufsbegleitenden Studiengang) nach dem Winter/Sommersemester ... aufnehmen.

Gebührenordnung für (Summer School)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für die Teilnahme an dem Zertifikatsprogramm Munich Summer School an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München.

§ 2 Gebührentatbestand

Die Gebühr wird fällig für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer, die/der sich an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für das Zertifikatsprogramm Munich Summer School anmeldet.

§ 3 Gebührenhöhe und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an der Zusatzqualifikation Munich Summer School ist abhängig von der Dauer des gewählten Programmes der Summer School und von der Tatsache, ob ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin an einer Partnerhochschule immatrikuliert ist:
 - a. Die Gebühr für die Teilnahme an einem dreiwöchigen Summer School Programm beträgt ... Euro, sofern der Teilnehmer / die Teilnehmerin nicht an einer Partnerhochschule immatrikuliert ist.
 - b. Die Gebühr für die Teilnahme an einem dreiwöchigen Summer School Programm beträgt ... Euro, sofern der Teilnehmer / die Teilnehmerin an einer Partnerhochschule immatrikuliert ist.
 - c. Die Gebühr für die Teilnahme an einem fünfwöchigen Summer School Programm beträgt ... Euro, sofern der Teilnehmer / die Teilnehmerin nicht an einer Partnerhochschule immatrikuliert ist.
 - d. Die Gebühr für die Teilnahme an einem fünfwöchigen Summer School Programm beträgt ... Euro, sofern der Teilnehmer / die Teilnehmerin an einer Partnerhochschule immatrikuliert ist.
 - e. Die Gebühr für die Teilnahme an einem fünfwöchigen Summer School Programm beträgt ... Euro, sofern der Teilnehmer / die Teilnehmerin an der Hochschule München immatrikuliert ist.
 - f. Die Gebühr für die Teilnahme an einer zweiwöchigen Summer School im Bereich Supply Chain Management (inkl. mehreren Werks- und Firmenbesichtigungen) beträgt ... Euro.
 - g. Die Gebühr für die Teilnahme an der Summer School „Engineering the German Way“ beträgt bei elf bis 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ... US-Dollar und bei 14 bis 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ... US-Dollar, sofern die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Partnerhochschule immatrikuliert sind.
- (2) ¹Für die TeilnehmerInnen können Unterkunftskosten anfallen. ²Diese Kosten variieren jährlich je nach Höhe des Angebotes des externen Dienstleisters. ³Für den Fall, dass die Unterkunftskosten von der Hochschule München vereinnahmt werden, werden diese an das betreffende Unternehmen weiter gegeben.

- (3) Die Gebühr ist in einer Summe zu entrichten.
- (4) ¹Die Gebühr wird spätestens drei Monate vor Studienbeginn fällig. ²Zahlungsempfänger ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften München.
- (5) Bei Unterbrechung oder vorzeitiger Beendigung der Qualifikationsmaßnahme besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Anlage 3: Gebühren für Amtshandlungen (Verwaltungshandlungen) gem. § 10

Zweitschrift eines (Diplom-, Bachelor-) Vorprüfungszeugnisses:	20,00 €
Zweitschrift einer (Diplom-, Bachelor- oder Master-) Urkunde:	20,00 €
Zweitschrift eines (Diplom-, Bachelor- oder Master-) Prüfungszeugnisses:	25,00 €
Zweitschrift eines Diploma Supplements:	25,00 €
Zweitschrift einer Staatlichen Anerkennung:	20,00 €
Amtliche Beglaubigung (je Schriftstück):	5,00 €
Anfertigung von Kopien	1. bis 50. Seite, je Seite ab 51. Seite, je Seite
	0,50 € 0,30 €

Anlage 4: Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungsstreitsachen gem. § 10

Widerspruchsverfahren ohne besonderen Aufwand in Sachverhaltsermittlung und Erwidern	Art. 9 Abs. 1 S. 4 und 5 KG	€ 175
Widerspruchsverfahren mit erhöhtem Aufwand in Sachverhaltsermittlung oder Erwidern	Art. 9 Abs. 1 S. 4 und 5 KG Art. 6 Abs. 2 S. 1 1. Alt. KG	€ 200
Widerspruchsverfahren von besonderer Bedeutung für den Widerspruchsführer	Art. 9 Abs. 1 S. 4 und 5 KG Art. 6 Abs. 2 S. 1 2. Alt. KG	€ 150
Widerspruchsverfahren von besonderer Bedeutung für den Widerspruchsführer bei erhöhtem Aufwand in der Erwidern durch anwaltliche Vertretung	Art. 9 Abs. 1 S. 4 und 5 KG Art. 6 Abs. 2 S. 1 KG	€ 175
Widerspruchsverfahren gegen mehr als einen zeitgleich erlassenen Bescheid der HM	Art. 9 Abs. 1 S. 4 und 5 KG Art. 6 Abs. 2 S. 1 1. Alt. KG	€ 250
Widerspruchsverfahren mit erhöhtem Aufwand in Sachverhaltsermittlung und Erwidern	Art. 9 Abs. 1 S. 4 und 5 KG Art. 6 Abs. 2 S. 1 1. Alt. KG	€ 250
Widerspruchsverfahren gegen mehr als einen zeitgleich erlassenen Bescheid der HM mit erhöhtem Aufwand in Sachverhaltsermittlung und/oder Erwidern in mindestens einem Fall	Art. 9 Abs. 1 S. 4 und 5 KG Art. 6 Abs. 2 S. 1 1. Alt. KG	€ 300
Rücknahme oder anderweitige Erledigung	Art. 9 Abs. 1 S. 4 und 5, Abs. 2 S. 1 und 2 KG (10 – 75%, mind. € 15)	
Teilweise erfolgreicher Widerspruch	Art. 9 Abs. 1 S. 4 und 5, Abs. 3 S. 1 2. HS KG	